



COVID-19-Präventionskonzept für das Banken-Symposium Wachau 2020

Stift Göttweig (indoor)

8. Oktober 2020, 9 Uhr bis 18 Uhr

maximale Anzahl an TeilnehmerInnen: 120

COVID-19-Beauftragte: Mag. Rita Starkl, MSc

Kontaktdaten: rita.starkl@rim-management.at

+43 2732 76401-20

Letztes Update des Dokuments: 6. August 2020

Inhalt

1. Einleitung	3
1.1 Ziele	3
1.2 Die Veranstaltung	3
1.3 Information	4
2. Mögliche Risiken und entsprechende Maßnahmen.....	5
2.1 Registrierung	5
2.2 Gastronomie	5
2.3 Sitzplatzaufteilung	6
2.4 Personal vor Ort.....	6
2.5 Steuerung der Besucherströme	6
2.6 Spezifische Hygienemaßnahmen	6
3. Infektionsszenarien	8
3.1 Verdachtsfall MitarbeiterIn – Krankheitssymptome am Arbeitsplatz	8
3.2 Verdachtsfall / Infektion TeilnehmerIn	8

1. Einleitung

Unter den gegebenen Rahmenbedingungen eine Veranstaltung zu organisieren, heißt nicht zuletzt auch, die Sicherheit und Gesundheit der TeilnehmerInnen zu gewährleisten. Der Zweck dieses Dokuments und der darin enthaltenen Maßnahmen und Richtlinien ist es, den BesucherInnen und ReferentInnen des Banken-Symposium Wachau eine sorgen- und risikolose Teilnahme an den Diskussionen und Workshops der Veranstaltung zu ermöglichen. Es ist sicherzustellen, dass die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung mit dem Corona-Virus während des Symposiums so gering als möglich gehalten wird. BesucherInnen dürfen keinem höheren Risiko ausgesetzt sein als bei sonstigen Kontakten mit Menschen im öffentlichen Raum.

Grundlage dieses Dokuments sind die „Empfehlungen für die inhaltliche Gestaltung eines COVID-19-Präventionskonzepts für Veranstaltungen“ des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Dieses unterliegt einer laufenden Evaluierung, die gegebenenfalls auch zu einer Anpassung dieses Dokuments führen kann.

Das Konzept basiert auf dem Grundgedanken der geteilten Verantwortlichkeiten, um das Übertragungsrisiko zu minimieren. Veranstalter, TeilnehmerInnen, ReferentInnen sowie sonstige an der Durchführung der Veranstaltung beteiligte Personen haben ein risikobewusstes Verhalten in Eigenverantwortung wahrzunehmen.

Die wesentlichen Maßnahmen für die einzelnen Personen sind:

- Abstandhalten (mindestens ein Meter)
- Einhaltung der Hygieneregeln als Selbstschutz
- Verwendung eines Mund-Nasen-Schutzes als Fremdschutz beim Betreten des Stifts und beim Bewegen in den Tagungsräumlichkeiten

Das vorliegende Konzept wird allen Beteiligten am Banken-Symposium-Wachau 2020 zur Kenntnis gebracht. Die Einhaltung der Richtlinien und Maßnahmen sind verpflichtend. Alle an der Organisation Beteiligten garantieren eine ordnungsgemäße Umsetzung.

1.1 Ziele

Der vorliegende Maßnahmenkatalog dient der Vermeidung von COVID-19 Erkrankungen und soll einen reibungslosen und strukturierten Ablauf der Veranstaltung ermöglichen. Sämtliche Vorgaben der Bundesregierung bzw. der Bezirkshauptmannschaft Krems werden nach bestem Wissen und Gewissen seitens der RIM Management KG als Veranstalter und dem Stift Göttweig als Gastgeber und gastronomischer Dienstleister umgesetzt.

1.2 Die Veranstaltung

Das Banken-Symposium Wachau 2020 findet am 8. Oktober 2020 zwischen 9 und 18 Uhr im Stift Göttweig statt. Es handelt sich dabei um eine Indoor-Veranstaltung, wobei für die Pausen auch die Stiftsterrasse im Freien zur Verfügung steht.

Der Großteil der Diskussionen findet im Brunnensaal des Stifts statt. Dieser ist 320 m² groß und behördlich für 320 Personen zugelassen. Unter Einhaltung der Abstandsregel von einem Meter kann dieser Saal 120 TeilnehmerInnen fassen. Die Sitzplätze sind ausschließlich für registrierte TeilnehmerInnen reserviert und entsprechend gekennzeichnet. Für die Workshops werden diverse Seminarräume herangezogen. Auch hier wird die Bestuhlung der Abstandsregel angepasst, und die verfügbaren Plätze sind fix zugeordnet.

Soweit die Witterung das zulässt, werden die Pausen auf der Stiftsterrasse im Freien stattfinden. Ist das nicht möglich, wird ein ausreichend großer Raum dafür zur Verfügung gestellt.

Sämtliche Maßnahmen und Empfehlungen werden für den TeilnehmerInnen bereits vorab mitgeteilt. Der Eintrittspreis kann bei Verdacht einer Covid-19 Erkrankung nicht refundiert werden.

Einlass ab einer Stunde vor Veranstaltungsbeginn.

1.3 Information

Allen TeilnehmerInnen, Partnerunternehmen, ReferentInnen und MitarbeiterInnen am Symposium wird dieses Präventionskonzept vorab zur Kenntnis gebracht. Weiters findet sich das Dokument auf der Webseite des Banken-Symposium Wachau und wird per Email-Newsletter einmal an alle interessierten Personen versendet.

Zusätzlich werden die wesentlichen Eckpunkte des Konzepts als Ausdruck den Symposiumsunterlagen beigelegt, und die COVID-19-Beauftragte wird die Veranstaltung mit den entsprechenden Sicherheitshinweisen einleiten.

2. Mögliche Risiken und entsprechende Maßnahmen

Im Folgenden eine Auflistung möglicher Risiken im Zusammenhang mit einer potenziellen Infektion mit dem Corona-Virus. Grundsätzlich ist bei der Durchführung des Symposiums die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln möglich und zumutbar.

2.1 Registrierung

Jede TeilnehmerIn am Banken-Symposium Wachau muss sich vorab registrieren und Kontaktdaten bereitstellen. Damit kann im Fall eines auftretenden Infektionsfalles rasch Contact Tracing erfolgen. Eine Teilnahme ohne vorherige Registrierung ist nicht möglich.

Beim Registrierungsvorgang zu Beginn der Veranstaltung werden sowohl MitarbeiterInnen als auch TeilnehmerInnen Mund-Nasen-Schutz tragen und die Einhaltung der Abstandsregel wird durch einen Tisch bzw. ein Pult gewährleistet. Vor dem Registrierungsvorgang passieren die Gäste den Eingangsbereich mit bereitgestellten Desinfektionsmitteln.

Da es bei der Registrierung möglicherweise zur Bildung einer Schlange kommt, werden am Boden entsprechende Hinweise zum Abstandhalten angebracht.

Die Registrierung erfolgt in einem Bereich mit ausreichend Platzangebot.

2.2 Gastronomie

Die Ausgaben von Speisen und Getränken (Mittagessen und Pausenverpflegung) erfolgt ausschließlich durch das Benediktinerstift Göttweig. Dieses arbeitet nach den geltenden Regeln der Gastronomie gemäß § 6 der COVID-19-Lockerungsverordnung.

- (1) Das Betreten von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe ist unter den in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen zulässig.
- (2) Der Betreiber darf das Betreten der Betriebsstätte für Kunden nur im Zeitraum zwischen 05.00 und 01.00 des folgenden Tages Uhr zulassen. Restriktivere Sperrstunden und Aufsperrstunden aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
- (3) Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Konsumation von Speisen und Getränken nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle erfolgt.
- (4) Der Betreiber hat die Verabreichungsplätze so einzurichten, dass zwischen den Besuchergruppen ein Abstand von mindestens einem Meter besteht. Dies gilt nicht, wenn durch geeignete Schutzmaßnahmen zur räumlichen Trennung das Infektionsrisiko minimiert werden kann.
- (5) Vom erstmaligen Betreten der Betriebsstätte bis zum Einfinden am Verabreichungsplatz hat der Kunde gegenüber anderen Personen, die nicht zu seiner Besuchergruppe gehören, einen Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Beim Verlassen des Verabreichungsplatzes hat der Kunde gegenüber anderen Personen, die nicht zu seiner Besuchergruppe gehören, einen Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

(6) Selbstbedienung ist zulässig, sofern durch besondere hygienische Vorkehrungen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

2.3 Sitzplatzaufteilung

Die Sitzplätze werden vor der Veranstaltung desinfiziert.

Die Sitzplätze werden im Schachbrettmuster angeordnet; es besteht nach allen Richtungen ein Abstand von mindestens einem Meter zum nächsten besetzten Sitzplatz.

Sitzplätze können nebeneinander eingenommen werden, wenn es sich um Personen handelt, die im gemeinsamen Haushalt leben oder derselben Besuchergruppe angehören.

Die Sitzordnung wird anhand der Teilnehmerliste individuell vorgenommen.

Das Verlassen der Plätze erfolgt unter zusätzlicher Verwendung der drei Notausgänge im Brunnensaal. Somit wird den BesucherInnen ein möglichst sicheres Verlassen der Sitzplätze ermöglicht.

Zu Beginn der Veranstaltung wird es eine entsprechende Durchsage geben.

2.4 Personal vor Ort

Das Personal vor Ort ist entsprechend geschult und kennt die Maßnahmen zur Vermeidung von Ansteckungen mit dem Corona-Virus. Sowohl vonseiten des Stift Göttweig als auch vom Veranstalter RIM Management KG wird ein COVID-19-Beauftragter ernannt.

2.5 Steuerung der Besucherströme

Ansammlungen von großen Personengruppen in kleineren Räumlichkeiten müssen verhindert werden. Zu entsprechenden Situationen kann es typischerweise in den Pausen kommen. Daher werden diese – bei Schönwetter – auf der Stiftsterrasse im Freien stattfinden. Sollte das wegen der Witterung am Veranstaltungstag nicht möglich sein, werden die TeilnehmerInnen während der Pausen geordnet in entsprechend große Räumlichkeiten des Stift Göttweig geführt.

Vor den WC-Anlagen gibt es eine optische Kennzeichnung der Wartezone, um den Sicherheitsabstand einzuhalten. Es werden Händedesinfektionsspender aufgestellt und der Reinigungsplan ist in den Toilettenanlagen einsehbar.

2.6 Spezifische Hygienemaßnahmen

Bei den Haupteingängen zum Stift Göttweig gibt es ausreichend Möglichkeiten zur Händedesinfektion. Vom Veranstalter wird je Veranstaltungsraum eine Händedesinfektionsmöglichkeit zusätzlich bereitgestellt.

Beim Betreten des Stifts und beim Bewegen in den Tagungsräumlichkeiten ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Auf den Plätzen in den Tagungsräumlichkeiten und auf der Stiftsterrasse gilt diese Pflicht nicht. Ebenso müssen Vortragende während ihrer Referate bzw. Workshops keinen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Der Veranstalter wird sicherstellen, dass ausreichend Mund-Nasen-Schutz Masken zur Verfügung stehen.

Für eine ausreichend Raumlüftung wird Sorge getragen (Abluftsystem bzw. offene Fenster und Türen).

3. Infektionsszenarien

3.1 Verdachtsfall MitarbeiterIn – Krankheitssymptome am Arbeitsplatz

Die betroffene Person wird unverzüglich nach Hause geschickt und der Veranstalter hat den Fall an die Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Diese erhebt die Kontaktpersonen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses müssen sich alle Betroffenen in häusliche Quarantäne begeben.

Im Fall eines positiven Testergebnisses gilt eine zehntägige Heimquarantäne für die betroffene Person und alle ihre Kontaktpersonen.

3.2 Verdachtsfall / Infektion TeilnehmerIn

Registrierte Personen, die in den letzten zehn Tagen vor der Veranstaltung Kontakt mit einer Verdachtsperson hatten oder selbst als Verdachtsfall eingestuft sind, dürfen an der Veranstaltung nicht teilnehmen.

Kommt es während oder innerhalb von zehn Tagen nach der Veranstaltung zu einer Infektion bei einer TeilnehmerIn, startet auf Basis der vorhandenen Registrierungsdaten das Contact Tracing durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Die TeilnehmerInnen werden vom Veranstalter informiert.